



Geschäftszeichen:  
BHUUVerk-2022-830648/2-EF

Bearbeiter/-in: Barbara Efinger  
Tel: 0732 731301-72447  
Fax: 0732 731301-272399  
E-Mail: bh-uu.post@ooe.gv.at

Straßenmeisterei Bad Leonfelden  
Weinzierler Straße 33  
4190 Bad Leonfelden

Linz, 13.12.2022

## Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1a und § 94 b lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl.Nr. 159, i.d.g.F., wird für die **Arbeiten zur Erhaltung, Pflege und Reinigung der Straße** sowie für **dringende Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen** durch die **Straßenmeisterei Bad Leonfelden** entsprechend den beiliegenden Regelplänen, die als ergänzende Bestandteile dieser Verordnung gelten, für die Dauer der Durchführung der Arbeiten im **Zeitraum vom 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023** auf der

Nr.	Straßen Name	km	Offset		km	Offset
B 38	Böhmerwaldstraße	115,05	0	bis	133,2	26
B 38_121 K1	Böhmerwaldstraße KV Pammer – Einbahn Kreisverkehr	G 120,804	0	bis	G 120,868	7
B 126	Leonfeldener Straße	7,2	10	bis	32,8	39
B126_28_ K1	Leonfeldener Straße KV Kastner Einbahn Kreisverkehr	G 28,274	0	Bis	G 28,389	0
B 126_27 K1	KV Inkoba – Einbahn Kreisverkehr	27,182	0	bis	27,232	0
L 581	Hansbergstraße	27,6	92	bis	34,0	91
L1463	Gusentalstraße	15,729	-6	bis	30,125	31
L 1467	Alberndorfer Straße	0,031	-31	bis	8,8	200

L 1468	Wintersdorfer Straße	0,027	-27	bis	8,283	13
L 1470	Zeuerzerbachtalstraße	0,01	-13	bis	1,11	17
L 1483	Summerauer Straße	8,01	0	bis	12,089	19
L 1488	Liebenthaler Straße	0,013	-13	bis	3,182	0
L 1489	Schenkenfeldener Straße	0,033	-34	bis	8,785	16
L 1490	Brunnwaldstraße	0,008	-8	bis	8,295	11
L 1491	Vorderweißenbacher Straße	0,02	-23	bis	4,46	18
L 1492	Schallenbergstraße	0,017	-17	bis	5,8	78
L 1494	Waxenbergstraße	0,065	-65	bis	7,32	23
L 1498	Hirschbacher Straße	0,023	-32	bis	12,6	56
L 1499	Tischberger Straße	3,21	0	bis	4,806	10
L 1500	Kirchschlager Straße	0,2	6	bis	10	18
L 1501	Altenberger Straße	7,2	177	bis	18,2	88
L 1544	Afiesl-Guglwald-Straße	10,6	56	bis	15,2	25

folgendes verordnet:

### Arbeitsfahrten

#### § 1

Regelplan A 1: Arbeitsfahrten bei ausreichender Sichtweite  
 Regelplan A 2: Arbeitsfahrten bei schlechter Sicht bzw. bei nicht ausreichender Sichtweite

### Arbeitsstellen von kürzerer Dauer

Regelplan KD: Detaildarstellung einer Einengung  
 Regelplan KF: Sperre eines Fahrstreifens (Freiland) Regelung mittels Signalscheibe  
 Regelplan KO: Sperre eines Fahrstreifens (Ortsgebiet) Regelung mittels Signalscheibe

### Arbeitsstellen von längerer Dauer

#### Freiland

Regelplan LD: Detaildarstellung einer Einengung  
 Regelplan LF 1: Arbeiten ohne Einengung des Fahrstreifens  
 Regelplan LF 2: Arbeiten mit geringer Einengung  
 Regelplan LF 3: Sperre eines Fahrstreifens - Regelung mittels Wartepflicht  
 Regelplan LF 4: Sperre eines Fahrstreifens - Regelung mittels VLSA  
 Regelplan LF 5: Arbeiten unter Verkehr  
 Regelplan LF 6: Arbeiten in der abzweigenden Straße

#### Ortsgebiet

Regelplan LO 1: Arbeiten ohne Einengung des Fahrstreifens  
 Regelplan LO 2: Arbeiten mit geringer Einengung

Regelplan LO 3:	Sperre eines Fahrstreifens - Regelung mittels Wartepflicht
Regelplan LO 4:	Sperre eines Fahrstreifens - Regelung mittels VLSA
Regelplan LO 5:	Arbeiten unter Verkehr
Regelplan LO 6:	Arbeiten in der abzweigenden Straße

### **Arbeitsstellen mit Einmündungen**

Regelplan FO 1:	Arbeitsstelle ohne besondere Regelung
Regelplan FO 2:	Regelung mittels VLSA

### **Geh- und Radverkehrsanlagen (GR-Anlagen)**

Regelplan GR 1:	Einengung einer Geh- und Radverkehrsanlage - Verkehrsführung auf Bestand
Regelplan GR 2:	Trennung einer Geh- und Radverkehrsanlage - Radfahrer im Mischverkehr oder innerhalb einer Absperrung
Regelplan GR 3:	Verlegung einer Geh- und Radverkehrsanlage
Regelplan GR 4:	Sperre einer Geh- und Radverkehrsanlage

## **Arbeitsfahrten**

### **§ 2**

#### **Arbeitsfahrten bei ausreichender Sichtweite Regelplan A1**

Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen ("Vorgeschriebene Fahrtrichtung" gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).

### **§ 3**

#### **Arbeitsfahrten bei schlechter Sicht bzw. nicht ausreichender Sichtweite Regelplan A2**

Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen ("Vorgeschriebene Fahrtrichtung" gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).

### **Arbeitsstellen von kürzerer Dauer**

### **§ 4**

#### **Detaildarstellung einer Einengung Regelplan KD**

Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen ("Vorgeschriebene Fahrtrichtung" gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).

## § 5

### **Sperre eines Fahrstreifens (Freiland) - Regelung mittels Signalscheibe Regelplan KF**

1. Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen ("Vorgeschriebene Fahrtrichtung" gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).
2. Die Verkehrsteilnehmer haben die auf Lichtzeichen oder Signalscheiben beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 bzw. 40 StVO 1960).
3. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrtrichtungen im Bereich der Arbeitsstelle auf 30 km/h (sofern Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite kleiner als 6,00 m und größer als 5,50 m oder Restfahrstreifenbreite kleiner als 3,00 m und größer als 2,75 m) beschränkt ("Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a und "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10b StVO 1960).

## § 6

### **Sperre eines Fahrstreifens (Ortsgebiet) - Regelung mittels Signalscheibe Regelplan KO**

1. Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen ("Vorgeschriebene Fahrtrichtung" gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).
2. Die Verkehrsteilnehmer haben die auf Lichtzeichen oder Signalscheiben beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 bzw. 40 StVO).
3. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrtrichtungen im Bereich der Arbeitsstelle auf 30 km/h (sofern Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite kleiner als 6,00 m und größer als 5,50 m oder Restfahrstreifenbreite kleiner als 3,00 m und größer als 2,75 m) beschränkt ("Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a und "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10b StVO 1960).

### **Arbeitsstellen von längerer Dauer - Freiland**

## § 7

### **Detaildarstellung einer Einengung Regelplan LD**

Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen ("Vorgeschriebene Fahrtrichtung" gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).

## § 8

### **Arbeiten ohne Einengung des Fahrstreifens Regelplan LF1**

1. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrtrichtungen auf 70 km/h von 100 m vor bis 100 m nach der Arbeitsstelle beschränkt ("Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a StVO 1960).
2. Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben
  - die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen ("Vorgeschriebene Fahrtrichtung" gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960) und
  - gegebenenfalls die Fußgänger den durch das Gebotszeichen "Vorgeschriebene Fahrtrichtung" gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960 mit dem Zusatz "Fußgänger" angezeigten Weg zu benutzen.

## § 9

### **Arbeiten mit geringer Einengung des Fahrstreifens Regelplan LF2**

1. Das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen ist in beiden Fahrtrichtungen jeweils 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle verboten ("Überholen verboten" gemäß § 52 lit. a Ziff. 4a StVO 1960 bzw. "Ende des Überholverbotes" gemäß § 52 lit. 4b StVO 1960 bzw. "Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen" gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
2. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrtrichtungen
  - auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor der Arbeitsstelle,
  - auf 50 km/h von 50 m vor bis 25 m vor der Arbeitsstelle (wenn keine 30 km/h - Geschwindigkeitsbeschränkung, dann bis 25 m nach der Arbeitsstelle),
  - auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (sofern Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite kleiner als 6,00 m oder Restfahrstreifenbreite kleiner als 3,00 m) beschränkt ("Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a und "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10b StVO 1960 bzw. "Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen" gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
3. Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen ("Vorgeschriebene Fahrtrichtung" gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).

## § 10

### **Sperre eines Fahrstreifens - Regelung mittels Wartepflicht Regelplan LF3**

1. Das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen ist in beiden Fahrtrichtungen jeweils 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle verboten ("Überholen verboten" gemäß § 52 lit. a Ziff. 4a StVO 1960 bzw. "Ende des Überholverbotes" gemäß § 52 lit. 4b StVO 1960 bzw. "Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen" gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

2. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrtrichtungen
  - auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor der Arbeitsstelle,
  - auf 50 km/h von 50 m vor bis 25 m vor der Arbeitsstelle (wenn keine 30 km/h - Geschwindigkeitsbeschränkung, dann bis 25 m nach der Arbeitsstelle),
  - auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (sofern Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite kleiner als 6,00 m oder Restfahrstreifenbreite kleiner als 3,00 m) beschränkt ("Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a und "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10b StVO 1960 bzw. "Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen" gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
  
3. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,50 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die auf dem durch die Baustelle eingeengten Fahrstreifen auf die Baustelle zufahren, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten ("Wartepflicht bei Gegenverkehr" gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO 1960).  
Lenkern von Fahrzeugen, die in der Gegenrichtung fahren, ist die Wartepflicht für den Gegenverkehr anzuzeigen ("Wartepflicht für Gegenverkehr" gemäß § 53 Abs. 1 Ziff. 7a StVO 1960).
  
4. Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen ("Vorgeschriebene Fahrtrichtung" gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).

## § 11

### **Sperre eines Fahrstreifens - Regelung mittels VLSA Regelplan LF4**

1. Das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen ist in beiden Fahrtrichtungen jeweils 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle verboten ("Überholen verboten" gemäß § 52 lit. a Ziff. 4a StVO 1960 bzw. "Ende des Überholverbotes" gemäß § 52 lit. 4b StVO 1960 bzw. "Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen" gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
  
2. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrtrichtungen
  - auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor der Arbeitsstelle,
  - auf 50 km/h von 50 m vor bis 25 m vor der Arbeitsstelle (wenn keine 30 km/h - Geschwindigkeitsbeschränkung, dann bis 25 m nach der Arbeitsstelle),
  - auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (sofern Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite kleiner als 6,00 m oder Restfahrstreifenbreite kleiner als 3,00 m) beschränkt ("Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a und "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960 bzw. "Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen" gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
  
3. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,50 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die auf dem durch die Baustelle eingeengten Fahrstreifen auf die Baustelle zufahren, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten ("Wartepflicht bei Gegenverkehr" gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO 1960).  
Lenkern von Fahrzeugen, die in der Gegenrichtung fahren, ist die Wartepflicht für den Gegenverkehr anzuzeigen ("Wartepflicht für Gegenverkehr" gemäß § 53 Abs. 1 Ziff. 7a StVO 1960).
  
4. Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen ("Vorgeschriebene Fahrtrichtung" gemäß § 52 lit. b

Ziff. 15 StVO 1960).

5. Die Verkehrsteilnehmer haben die auf Lichtzeichen oder Signalscheiben beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 bzw. 40 StVO 1960).

## § 12

### **Arbeiten unter Verkehr Regelplan LF5**

1. Das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen ist in beiden Fahrtrichtungen jeweils 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle verboten ("Überholen verboten" gemäß § 52 lit. a Ziff. 4a StVO 1960 bzw. "Ende des Überholverbotes" gemäß § 52 lit. 4b StVO 1960 bzw. "Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen" gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
2. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrtrichtungen
  - auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor der Arbeitsstelle,
  - auf 50 km/h von 50 m vor bis 25 m vor der Arbeitsstelle,
  - auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstellebeschränkt ("Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a und "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10b StVO 1960 bzw. "Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen" gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
3. Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen ("Vorgeschriebene Fahrtrichtung" gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).

### **Arbeitsstellen von längerer Dauer -Ortsgebiet**

## § 13

### **Arbeiten ohne Einengung des Fahrstreifens Regelplan LO1**

Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen ("Vorgeschriebene Fahrtrichtung" gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).

## § 14

### **Arbeiten mit geringer Einengung des Fahrstreifens Regelplan LO 2**

1. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrtrichtungen
  - auf 50 km/h (wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle größer als 60 km/h) von 70 m vor bis 25 m vor der Arbeitsstelle (wenn keine 30 km/h - Geschwindigkeitsbeschränkung, dann bis 25 m nach der Arbeitsstelle),
  - auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (sofern Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm,

Restfahrbahnbreite kleiner als 6,00 m oder Restfahrstreifenbreite kleiner als 3,00 m) beschränkt ("Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a und "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10b StVO 1960 bzw. "Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen" gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

2. Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen ("Vorgeschriebene Fahrtrichtung" gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).
3. Das Halten und Parken ist auf der der Arbeitsstelle gegenüberliegenden Straßenseite 15 m vor bis 15 m nach der Arbeitsstelle verboten ("Halten und Parken verboten" gemäß § 52 lit. a Ziff. 13b StVO mit den Zusatztafeln gemäß § 54 StVO "Anfang" und "Ende").

## **§ 15**

### **Sperre eines Fahrstreifens - Regelung mittels Wartepflicht Regelplan LO3**

1. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrtrichtungen
  - auf 50 km/h (wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle größer als 60 km/h) von 70 m vor bis 25 m vor der Arbeitsstelle (wenn keine 30 km/h - Geschwindigkeitsbeschränkung, dann bis 25 m nach der Arbeitsstelle),
  - auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (sofern Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite kleiner als 6,00 m oder Restfahrstreifenbreite kleiner als 3,00 m) beschränkt ("Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a und "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10b StVO 1960 bzw. "Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen" gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
2. Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen ("Vorgeschriebene Fahrtrichtung" gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).
3. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,50 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die auf dem durch die Baustelle eingeengten Fahrstreifen auf die Baustelle zufahren, vor der Fahrbahnenenge bei Gegenverkehr zu warten ("Wartepflicht bei Gegenverkehr" gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO 1960).  
Lenkern von Fahrzeugen, die in der Gegenrichtung fahren, ist die Wartepflicht für den Gegenverkehr anzuzeigen ("Wartepflicht für Gegenverkehr" gemäß § 53 Abs. 1 Ziff. 7a StVO 1960).
4. Das Halten und Parken ist auf der der Arbeitsstelle gegenüberliegenden Straßenseite 15 m vor bis 15 m nach der Arbeitsstelle verboten ("Halten und Parken verboten" gemäß § 52 lit. a Ziff. 13b StVO mit den Zusatztafeln gemäß § 54 StVO "Anfang" und "Ende").

## **§ 16**

### **Sperre eines Fahrstreifens - Regelung mittels VLSA Regelplan LO4**

1. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrtrichtungen
  - auf 50 km/h (wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle größer als

- 60 km/h) von 70 m vor bis 25 m vor der Arbeitsstelle (wenn keine 30 km/h - Geschwindigkeitsbeschränkung, dann bis 25 m nach der Arbeitsstelle),
  - auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (sofern Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite kleiner als 6,00 m oder Restfahrstreifenbreite kleiner als 3,00 m) beschränkt ("Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a und "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10b StVO 1960 bzw. "Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen" gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
2. Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen ("Vorgeschriebene Fahrtrichtung" gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).
  3. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,50 m und wenn die Verkehrsregelung nicht durch Lichtzeichen oder Signalscheiben erfolgt, haben die Lenker von Fahrzeugen, die auf dem durch die Baustelle eingeengten Fahrstreifen auf die Baustelle zufahren, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten ("Wartepflicht bei Gegenverkehr" gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO 1960).  
Lenkern von Fahrzeugen, die in der Gegenrichtung fahren, ist die Wartepflicht für den Gegenverkehr anzuzeigen ("Wartepflicht für Gegenverkehr" gemäß § 53 Abs. 1 Ziff. 7a StVO 1960).
  4. Das Halten und Parken ist auf der der Arbeitsstelle gegenüberliegenden Straßenseite 15 m vor bis 15 m nach der Arbeitsstelle verboten ("Halten und Parken verboten" gemäß § 52 lit. a Ziff. 13b StVO mit den Zusatztafeln gemäß § 54 StVO "Anfang" und "Ende").
  5. Die Verkehrsteilnehmer haben die auf Lichtzeichen oder Signalscheiben beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 bzw. 40 StVO).

## § 17

### **Arbeiten unter Verkehr Regelplan LO5**

1. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrtrichtungen
  - auf 50 km/h (wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle größer als 60 km/h) von 70 m vor bis 25 m vor der Arbeitsstelle (wenn keine 30 km/h - Geschwindigkeitsbeschränkung, dann bis 25 m nach der Arbeitsstelle),
  - auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (sofern Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite kleiner als 6,00 m oder Restfahrstreifenbreite kleiner als 3,00 m) beschränkt ("Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a und "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10b StVO 1960 bzw. "Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen" gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
2. Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen ("Vorgeschriebene Fahrtrichtung" gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).

## § 18

### **Arbeitsstellen mit Einmündungen Regelpläne FO1 und FO2**

Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße im Freiland maximal 50 m und im Ortsgebiet maximal 20 m vor deren Einmündung mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil entsprechend dem beiliegenden Regelplan FO 1 und im Falle einer Verkehrsregelung mittels VLSA FO 2 anzuzeigen. Diesbezüglich gelten die beiden genannten Regelpläne als ergänzende Bestandteile dieser Verordnung.

### **Kundmachung**

## § 19

1. Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die in den §§ 1 bis 18 angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den darin angeführten Regelplänen, die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bilden, kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft.
2. Die Organe der Straßenmeisterei Bad Leonfelden sind gemäß § 43 Abs. 1a 2. Satz StVO 1960 ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen zu bestimmen. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) beziehungsweise die Entfernung der Straßenverkehrszeichen sind von den Organen der Straßenmeisterei in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten und auf Verlangen der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vorzulegen.

### **Ergeht an:**

1. Gemeinde Alberndorf zur gefälligen Kenntnisnahme
2. Gemeinde Altenberg bei Linz zur gefälligen Kenntnisnahme
3. Gemeinde Bad Leonfelden zur gefälligen Kenntnisnahme
4. Gemeinde Haibach im Mühlkreis zur gefälligen Kenntnisnahme
5. Gemeinde Hellmonsödt zur gefälligen Kenntnisnahme
6. Gemeinde Kirchsschlag bei Linz zur gefälligen Kenntnisnahme
7. Gemeinde Oberneukirchen zur gefälligen Kenntnisnahme
8. Gemeinde Ottenschlag im Mühlkreis zur gefälligen Kenntnisnahme
9. Gemeinde Reichenau im Mühlkreis zur gefälligen Kenntnisnahme
10. Gemeinde Reichenthal zur gefälligen Kenntnisnahme
11. Gemeinde Schenkenfelden zur gefälligen Kenntnisnahme
12. Gemeinde Sonnberg im Mühlkreis zur gefälligen Kenntnisnahme
13. Gemeinde Vorderweißenbach zur gefälligen Kenntnisnahme
14. Gemeinde Zwettl an der Rodl zur gefälligen Kenntnisnahme
15. Polizeiinspektion Bad Leonfelden zur gefälligen Kenntnisnahme
16. Polizeiinspektion Hellmonsödt zur gefälligen Kenntnisnahme

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann

Barbara Efinger

Nutzen Sie die Möglichkeit mit uns per E-Mail in Kontakt zu treten ([bh-uu.post@ooe.gv.at](mailto:bh-uu.post@ooe.gv.at))!

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhurfahrunggebung.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an [bh-uu.post@ooe.gv.at](mailto:bh-uu.post@ooe.gv.at) oder per Post an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten: Mo., Mi., Do., Fr. 7:30-12:00 Uhr, Di. 7:30-17:00 Uhr

und Amtsstunden: Mo., Di., Do. 7:00-12:00 Uhr und 12:30-17.00 Uhr, Mi. 7.00-13:00 Uhr, Fr. 7:00-12:30 Uhr